

# Statuten Dachverband Regenbogenfamilien familles arc-en-ciel / famiglia arcobaleno / famiglias d'artg

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Dachverband Regenbogenfamilien besteht seit dem 10. September 2010 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nach neuem Vereinsrecht. Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- Art. 2 Der Verein fördert die soziale und rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien in der Schweiz. Ebenso setzt er sich für die Vernetzung der Familien untereinander und mit weiteren interessierten Personen und Organisationen im In- und Ausland ein. Mit Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit trägt der Verein zur Sichtbarkeit von Regenbogenfamilien bei. Ein Angebot von Dienstleistungen zur Beratung von Regenbogenfamilien und interessierten (Fach-)Personen wird bereitgestellt.
- Art. 3 Der Verein Dachverband Regenbogenfamilien ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und gemeinnützig.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder können natürliche Personen (Einzelpersonen, Paare und Familien) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) sein, die den Vereinszweck mittragen wollen.
- Art. 5 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, welcher mit Aufnahme in den Verein fällig wird. Über die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Es gelten folgende Mitgliederkategorien und Jahresbeiträge:
- |  |            |
|--|------------|
| Einzelmitglied:                        | CHF 80.—   |
| Paar/Familie:                          | CHF 150.—  |
| Kollektivmitglied:                     | CHF 200.—  |
| Supporting Member:                     | CHF 200.—  |
| Supporting Member (Kollektivmitglied): | CHF 500.—  |
| Offener MG-Beitrag:                    | +CHF 500.— |
- Art. 7 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels einer schriftlichen Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes möglich. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinsjahrs, wird der gesamte Mitgliederbeitrag geschuldet. Vorstandsmitglieder haben eine Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende Vereinsjahr zu beachten.
- Art. 8 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen. Damit ein solches Traktandum an der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen kann, muss von mindestens einem Mitglied ein schriftlicher und begründeter Antrag gestellt werden. Es gelten die Bestimmungen für Anträge (vgl. Titel III Art. 13).
- Art. 9 Wer den Mitgliederbeitrag im folgenden Jahr nicht mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung bezahlt, ist automatisch nicht mehr Mitglied und daher auch nicht an der folgenden Generalversammlung stimmberechtigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

### III. Vereinsorgane

- Art. 10 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
- Art. 11 Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder wie folgt: Einzelmitglieder (natürliche Personen) haben eine Stimme, die nicht abgetreten oder delegiert werden kann. Kollektivmitglieder (juristische Personen) verfügen über eine Stimme pro Delegierte/n, insgesamt also über 2 Stimmen. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben und selber anwesend sind.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und die Bilanz entgegen und entlastet den Vorstand;
  - Sie genehmigt das Budget für das nächste Geschäftsjahr und legt die Mitgliederbeiträge fest;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kontrollstelle (Revisoren/-innen).
- Art. 13 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung (Versanddatum), mit Beilage der Traktandenliste. Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens 20 Tage (Eingangsdatum) vor der Versammlung weitere Anträge schriftlich einreichen. Werden Mitgliederanträge fristgerecht eingereicht, versendet der Vorstand eine entsprechend abgeänderte Traktandenliste bis spätestens 7 Tage (Versanddatum) vor der Versammlung.
- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herrschen. Der Vorstand konstituiert sich selber und arbeitet nach einem von ihm selbst erteilten Pflichtenheft. Der Vorstand wird von einem Co-Präsidium geleitet, das sich nach Möglichkeit aus mindestens zwei verschiedenen Geschlechtern zusammensetzt.
- Art. 15 Erfolgt der Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitgliedes/-mitgliedern während des Vereinsjahres, so ist der Rest des Vorstandes ermächtigt, als Ersatz eigenständig neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
- Art. 16 Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen und tritt mit einer Stimme auf. Die Vorstandsmitglieder zeichnen die Geschäfte kollektiv zu zweien. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- Art. 17 Der Vorstand kann projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen, die gewisse Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen übernehmen und dem Vorstand Rechenschaft ablegen müssen.
- Art. 18 Als Kontrollstelle (Revisoren/-innen) wird eine fachkundige Einzelperson oder eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Diese Einzelperson darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, den Jahresabschluss zu prüfen und zu Händen der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht abzulegen.
- Art. 19 Die Mitarbeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich. Entstehende Spesen werden nach Möglichkeit vergütet.
- Art. 20 Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### IV. Vereinsvermögen und Haftung

- Art. 21 Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Finanzhilfen, Verbandszuschüssen und den durch die Veranstaltungen erwirtschafteten Erträgen.
- Art. 22 Dem Verein ist jedes Gewinnstreben fremd. Die Rückstellung von finanziellen Mitteln für zukünftige Projekte ist zulässig.
- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Art. 24 Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.
- Art. 25 Über den Antrag auf Auflösung wird an der Mitgliederversammlung entschieden: Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen (vgl. Titel III Art. 11 Bestimmungen zu den Anträgen).
- Art. 26 Bei Vereinsauflösung oder Fusion wird das vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugeführt.
- Art. 27 Unstimmigkeiten in diesen Statuten sind mit Rücksicht auf die Erfüllung des Zwecks dieses Vereines ausulegen. Im Übrigen gilt das schweizerische Vereinsrecht.

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. November 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. November 2015.

**Zürich, 19. November 2016**